

3. ÄNDERUNG VON TEXTLICHEN u. ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN:

3.1 Bei der „Umsetzung des „integrierten Grünordnungsplanes“ sind die nunmehr geltenden Bepflanzungsbereiche maßgebend; die im Beb.Plan enthaltene Pflanzliste bzw. die Festlegungen gemäß dem Baugenehmigungsbescheid (Eingrünungsplan) sind zu beachten.

3.2 Die geänderten zeichnerischen Festsetzungen ergeben sich aus dem anliegenden Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 1 (Entwurf vom 2.2.1998) in der endgültigen Fassung vom 18.5.1998 (unter Berücksichtigung der o.g. Auflage zum Umfang der „Eingrünung gegenüber dem Grundstück Flurnummer 719“), welche punktuell den bisherigen B-Plan ersetzen.